



BOCHE-DIGITAL | NEWSLETTER OKTOBER 2025

BAUABZUGSSTEUER

Bei Bauleistungen gibt es eine besondere steuerliche Regelung, die oft unterschätzt wird - die Bauabzugssteuer nach § 48 EStG. Gerade wenn Unternehmen Bauleistungen in Anspruch nehmen, spielt die sogenannte Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG eine entscheidende Rolle.

Grundsätzlich muss der Auftraggeber bei Bauleistungen 15 % der Rechnungssumme direkt an das Finanzamt abführen. Dieses Geld wird mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Bauunternehmens verrechnet. Damit soll sichergestellt werden, dass Bauunternehmen ihre Steuern korrekt entrichten. Legt das bauausführende Unternehmen eine gültige Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) vor, entfällt der Steuerabzug. Der Auftraggeber darf somit die volle Rechnungssumme überweisen.

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG

Die Bescheinigung wird vom Finanzamt nur erteilt, wenn das Bauunternehmen seinen steuerlichen Pflichten nachkommt (z. B. Abgabe von Steuererklärungen, pünktliche Steuerzahlungen), keine erheblichen Steuerrückstände hat und ordnungsgemäß beim Finanzamt geführt wird.

Die Behörde prüft explizit die steuerliche Zuverlässigkeit des Unternehmens, bevor sie die Bescheinigung ausstellt. Diese Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG kann das Bauunternehmen direkt beim zuständigen Betriebsstätten Finanzamt des Bauunternehmens beantragen. Die Gültigkeit der Bescheinigung können Auftraggeber jederzeit online beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) überprüfen.

FOLGEN, WENN DIE BESCHEINIGUNG FEHLT

Keine Vorlage = Abzugspflicht

Hat der Auftragnehmer keine gültige Bescheinigung, muss der Auftraggeber 15 % einbehalten und ans Finanzamt abführen.

Haftungsrisiko für den Auftraggeber

Unterbleibt dieser Abzug, obwohl keine gültige Bescheinigung vorliegt, kann das Finanzamt den Betrag vom Auftraggeber nachfordern – inklusive Säumniszuschlägen.

Liquiditätsbelastung für den Auftragnehmer

Ohne Freistellung erhält der Bauunternehmer zunächst nur 85 % seiner Rechnungssumme. Erst über die Steuerveranlagung wird das einbehaltene Geld verrechnet.

Auftraggeber sollten sich immer vor Beginn der Arbeiten die Freistellungsbescheinigung vorlegen lassen und deren Gültigkeit prüfen (am besten online über das BZSt). Auftragnehmer wiederum sollten rechtzeitig für eine verlängerte oder neue Bescheinigung sorgen, um Liquiditätsprobleme und unnötige Diskussionen zu vermeiden.

Die Bauabzugssteuer ist kein Thema, das man auf die leichte Schulter nehmen sollte. Mit einer gültigen Freistellungsbescheinigung vermeiden Sie unnötige Steuerabzüge, Nachzahlungen und Ärger mit dem Finanzamt.